

Liebe Mitglieder des IBMV, liebe Freunde des Wassersports am Bodensee,

Heute übermitteln wir Ihnen eine Information des Deutschen Motoryachtverbandes, von der wir glauben, dass diese nicht nur für unsere Deutschen Mitglieder und Freunde interessant ist.

Internationaler Bodensee
Motorboot Verband
Im Mai 2017 | Der Vorstand



DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND

Neue Sportbootführerscheinverordnung

Die neue Verordnung, die am 10. Mai 2017 in Kraft getreten ist, bringt u.a. folgende Änderungen mit sich:

- Sportbootführerscheinverordnungen-Binnen und -See wurden **zusammengelegt**.
- Es gibt nur noch einen Sportbootführerschein – mit zwei verschiedenen Geltungsbereichen: Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen.
- Voraussichtlich wird es den Sportbootführerschein ab dem **1. Januar 2018** im **Scheckkartenformat** geben. Bis dem Bewerber die Karte von der Bundesdruckerei ausgehändigt wird, erhält er einen vorläufigen Sportbootführerschein. Bis zum **31. Dezember 2017** wird der Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen nach dem Muster der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, der Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach dem Muster der Sportbootführerscheinverordnung-See ausgegeben. D.h. bis Ende des Jahres werden weiterhin **zwei Scheine** ausgestellt.
- Die neue Sportbootverordnung gilt auf dem **Rhein** für Sportboote von weniger als **15 Metern** Länge, gemessen ohne Ruder und Bugspriet, auf den **übrigen Binnenschiffahrtsstraßen**: für Sportboote von weniger als **20 Metern Länge** gemessen ohne Ruder und Bugspriet, auf den Seeschiffahrtsstraßen: für Sportboote ohne Längenbegrenzung.
- Zum Bestehen der Prüfung müssen alle Prüfungsteile **innerhalb eines Jahres** bestanden werden. Ein bestandener Prüfungsteil ist **ein Jahr** gültig.
- **Teilprüfungen** des anderen Verbandes werden **nicht anerkannt**. Der theoretische und der praktische Prüfungsteil müssen bei demselben Verband absolviert werden.
- Eine nicht bestandene Prüfung kann **nicht an demselben Tag** wiederholt werden. Ein vier-wöchiges Abwarten zwischen Erst- und Wiederholungsprüfung entfällt.
- Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann **bis zu einer Woche** vor dem Prüfungstermin abgegeben werden.
- Die Teilprüfungen (Theorie und Praxis) können zu **verschiedenen Zeitpunkten** absolviert werden. Bei Wechsel des PA's (innerhalb desselben Verbandes), wird die Zulassungsgebühr erneut erhoben.
- Das ärztliche Zeugnis – das von jedem Bewerber einzureichen ist - ist **unmittelbar vom untersuchenden Arzt dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses** in einem **verschlossenen Umschlag** und in **Abschrift** dem Antragsteller zuzuleiten. Zusätzlich kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens verlangt werden.
- Die Gebühren werden transparenter: **Raum- und Reisekosten sind inkludiert**. Eine Ausnahme wird für Auslandsprüfungen gemacht; hier werden pro Bewerber noch einmal 38,00 € erhoben.
- Die Prüfungsinhalte haben sich nicht geändert. Es gibt lediglich marginale Änderungen, die redaktioneller Natur sind.

